



Vorvertragliche Informationen nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

für Tagesgäste

**in der teilstationären Pflegeeinrichtung
gültig ab 01.01.2019**



Südring 9
72160 Horb am Neckar
Tel.: 07451/5553-770
Fax: 07451/5553-709

Sehr geehrte Interessentin,
sehr geehrter Interessent,

Sie suchen derzeit einen Platz in einer Tagespflegeeinrichtung und interessieren sich für einen Platz in unserer Einrichtung. Um Ihnen die Entscheidung zu erleichtern und um den gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten nachzukommen, haben wir die wichtigsten Informationen zu unserer Einrichtung für Sie zusammengestellt. Ergänzend erhalten Sie – völlig unverbindlich – ein Exemplar des bei uns verwendeten (Muster-)Tagespflegevertrags. Dieser enthält weitere Konkretisierungen der einzelnen Leistungen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Gudrun Fischer unter Tel.: 0 74 51/55 53 701 oder per E-Mail: GFischer@spitalstiftung-horb.drs.de gerne zur Verfügung.

Sollten Sie sich für einen Platz in unserer Einrichtung entscheiden, können Sie den Tagespflegevertrag (sofern dieser bereits durch uns hinreichend ausgefüllt wurde) unterschreiben und uns zuleiten.

I. Kontaktdaten und Ansprechpartner

- | | |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| 1. Name der Einrichtung | Seniorentagesstätte "Ulrika Nisch" |
| Straße | Südring 9 |
| PLZ/Ort | 72160 Horb am Neckar |
| Telefon | 0 74 51/55 53 770 |
| Fax | 0 74 51/55 53 709 |
| E-Mail | verwaltung@spitalstiftung-horb.drs.de |
| Internetadresse | www.spitalstiftung-horb.de |
| 2. Träger | Kath. Spitalstiftung Horb |
| Inhaber | Kath. Kirchengemeinde "Hl. Kreuz" Horb |
| Verband | Caritasverband der Diözese Rtbg-Stgt |
| 3. Heimleitung | Thomas Müller |
| (mit Erreichbarkeit) | 0 74 51/55 53 102 oder
ThMueller@spitalstiftung-horb.drs.de |
| Pflegedienstleitung | Gudrun Fischer |
| (mit Erreichbarkeit) | 0 74 51/55 53 701 oder
GFischer@spitalstiftung-horb.drs.de |
| Heimbeirat | Katarina Acker (Vorsitzende) |
| | 0 74 51 / 55 53-823 |

II. Lage der Einrichtung

Lage im Ort	<i>Zentrale Lage im Wohngebiet Horb-Hohenberg. Als Zentrum für Jung & Alt wird die Anlage durch die Kath. Auferstehung-Christi-Kirche, das Gemeindezentrum Adolph Kolping und den Kath. Kindergarten Edith Stein ergänzt. Eine großzügige Außenanlage mit Sitzgelegenheiten und Teich lädt zum Verweilen ein. Für Besucher und Angehörige stehen ausreichend Parkplätze zur Verfügung.</i>
Verkehrsanbindung	<i>Direkt beim Haus befindet sich eine Bushaltestelle (ca. 40 m Fußweg).</i>
Einkaufsmöglichkeiten	<i>Supermärkte und andere Einkaufsgelegenheiten sind mit dem Auto in ca. zwei bis drei Minuten erreichbar.</i>

III. Leistungsprofil der Einrichtung

Unsere Einrichtung bietet Tagespflege an.

Sie ist durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit den Pflegekassen zur Erbringung von Tagespflegeleistungen zugelassen. Durch den Versorgungsvertrag wird gleichzeitig das Versorgungskonzept definiert.

Unsere Einrichtung nimmt auch Personen auf, die die Leistungen einer durch Versorgungsvertrag zugelassenen Altenpflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, bei denen aber der Pflege- und Betreuungsbedarf noch nicht die Schwelle erreicht hat, ab der eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (SGB XI) zu bejahen ist (sog. "Pflegegrad 0").

Besondere Versorgungs- und Betreuungsangebote / Zielgruppen

- Personen mit einem durch den MDK festgestellten Hilfebedarf aus Pflegegrad 1 bis 5
- Personen mit einem Hilfebedarf aus Pflegegrad 0
- Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (demenziell Erkrankte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz)

IV. Nicht angebotene Leistungen (Leistungsausschlüsse)

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

- Nachtpflege
- Unterbringung in einem geschlossenen Bereich,
- Aufnahme von Beatmungspatienten,
- Erbringung von medizinischer Behandlungspflege bei einem besonders hohem Bedarf, der gem. § 37 SGB V zu einer gesonderten Verordnung von medizinischer Behandlungspflege berechtigt,
- Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte,

- Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann.

Entsteht ein entsprechender Bedarf erst nach Einzug in die Einrichtung, darf die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen verweigern. Ist der Einrichtung ein Festhalten am Tagespflegevertrag unter diesen Voraussetzungen nicht zuzumuten, kann sie den Tagespflegevertrag außerordentlich kündigen.

V. Platzangebot und Ausstattung der Einrichtung

a. Platzangebot

Unsere Einrichtung verfügt über folgendes Platzangebot in der Tagespflege: **13 Plätze**

Die Plätze sind einer Gruppe zugeordnet.

Die Öffnungszeiten sind: **Montags bis Freitags
von 08:00 bis 16:00 Uhr**

b. Ausstattungsmerkmale der Zimmer und der Einrichtung/Infrastruktur

Baujahr	2008
Gemeinschaftsraum/Aufenthalt	einer mit 45 m² zuzügl. Küchenbereich
Ruheräume	drei mit je 20 m² ausgestattet mit Ruhesesseln und Betten
WC / Sanitärbereich	zwei WCs
Standardmöblierung:	Tische, Stühle, Schränke, Garderobe
Fernsehanschluss (Kabel/Satellit):	ja
Telefonanschluss	ja
Internetanschluss	ja
weiteres:	Garten mit Freisitz, Café im Haus, Andachtsraum ebenfalls im Hause

Die Einrichtung verfügt über:

- Zentralküche zur eigene Speiseversorgung
- Seelsorgerliche Besuche
- Kapelle / Andachtsraum
- Garten mit Gartenterasse
- Räumlichkeiten zur Fest- bzw. Feiertagsgestaltung
- Cafè
- Kiosk / Einkaufsmöglichkeit
- Friseur und Fußpflege können vermittelt werden

VI. Leistungsangebote

Das Leistungsangebot unserer Einrichtung umfasst:

1. Regelleistungen für alle Tagespflegegäste

Die teilstationäre Versorgung umfasst **für jeden Tagespflegegast** eine Versorgung mit den erforderlichen Leistungen der Unterkunft, der Verpflegung, der Pflege und Betreuung sowie ggf. der Beförderung. Diese erforderlichen Leistungen (Regelleistungen) sind mit dem täglichen Entgelt abgegolten.

Der Inhalt der auf der Grundlage des Versorgungsvertrags zu erbringenden erforderlichen Regelleistungen ist nach Art, Inhalt und Umfang landeseinheitlich **verbindlich** zwischen den Pflegekassen und den Einrichtungen festgelegt (Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI).

Die Regelleistungen für alle Tagespflegegäste umfassen folgende Leistungen:

a) Unterkunft

Im Entgelt für die Unterkunft sind sämtliche Nebenkosten enthalten. Die Unterkunftsleistung umfasst auch die regelmäßige Reinigung der Räumlichkeiten und die Reinigung und Instandhaltung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Lagerungshilfen und Wäsche.

b) Verpflegung

Die Verpflegung umfasst die im Rahmen einer ausgewogenen und pflegerechten Ernährung notwendigen Speisen und Getränke. Als Mahlzeiten werden dem Tagespflegegast ein (zweites) Frühstück sowie ein Mittagessen angeboten. Bei Bedarf erhält der Tagespflegegast Schon- oder Diätkost. Als Getränke stehen Mineralwasser, Kaffee und Tee zur Auswahl. Darüber hinaus gehört ein Nachmittagsgetränk zu den Leistungen. Der aktuelle Speiseplan ist beispielhaft als Anlage 1 beigefügt.

c) Beförderung

Soweit die Beförderung nicht von Angehörigen oder sonstigen Dritten durchgeführt werden kann, stellt unsere Einrichtung die notwendige und angemessene Beförderung des Tagespflegegastes von der Wohnung zur Einrichtung und zurück sicher.

d) Allgemeine Pflege und Betreuungsleistungen

Inhalt der allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung im Tagesablauf, die teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen, die Beaufsichtigung und Anleitung. Die Selbständigkeit soll dabei möglichst weit erhalten oder wiederhergestellt werden.

Hierzu gehören Hilfen bei der Körperpflege, Hilfen bei der Nahrungsaufnahme, Hilfen bei der Mobilität, die Durchführung von Maßnahmen, die der behandelnde Arzt zur Behandlung und Linderung von Krankheiten angeordnet hat, Hilfen bei der persönlichen Lebensführung sowie Leistungen der sozialen Betreuung.

Bei den Pflege- oder Betreuungsleistungen richtet sich der Umfang der erforderlichen Leistungen nach dem persönlichen Bedarf. Dieser wird bei pflegeversicherten Personen durch die Pflegekasse oder die private Pflegeversicherung festgestellt, die aufgrund einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen bzw. durch Medicproof oder einen anderen Gutachter die Einstufung in eine Pflegestufe vornehmen. Bei Empfängern von Sozialhilfe kann auch eine Feststellung des Bedarfs durch die Sozialhilfeträger erfolgen. In den übrigen Fällen wird der Bedarf durch die Einrichtung festgestellt.

Weitere Details zu den erforderlichen Pflege- oder Betreuungsleistungen können der Anlage 2 zum (Muster-)Tagespflegevertrag entnommen werden. Im sozialpflegerischen Bereich gibt derzeit es folgende Leistungen als Gruppen- oder Einzelangebote:

- Beschäftigungstherapie
- Gedächtnistraining
- Basteln, Hand- und Werkarbeiten
- Singen, Spielen, Musizieren, Sitztanz, Gymnastik
- Kochen und Backen
- Vorlesestunden
- Ausflüge, Feste und Feiern
- Altnachmittage,

Änderungen bleiben vorbehalten. Ein aktueller Veranstaltungskalender/Wochen- und oder Aktivitätsplan ist beispielhaft für einen aktuellen Zeitraum von 1 Monat beigelegt (Anlage 2).

2. Zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

Für Tagespflegegäste mit den Pflegegraden 1 - 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, hat unsere Einrichtung mit den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) ergänzend zu den allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen ein zusätzliches Angebot an Betreuungs- und Ak-

tivierungsleistungen vereinbart. Hierbei handelt es sich um Angebote zur Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten, wie z.B. Kochen, Backen, handwerkliche Arbeiten, Basteln, Malen, Singen u.ä. Die Tagespflegegäste werden hierbei von Mitarbeitern der Einrichtung betreut und begleitet und zu einer Teilnahme motiviert. Der aktuelle Wochenplan/Monatsplan ist als Anlage 3 beigefügt.

Das Angebot der zusätzlichen Betreuungsleistungen wird durch zusätzliches Personal ermöglicht. Es ist für die anspruchsberechtigten Tagespflegegäste kostenfrei, da es vollständig von der Pflegeversicherung bzw. vom Sozialamt oder Versorgungsamt finanziert wird.

3. Zusatzleistungen

Bei den Zusatzleistungen handelt es sich um Leistungen, die zusätzlichen Komfort und Service bieten. Da es bei den Zusatzleistungen um Leistungen handelt, die nach Auffassung der Pflegekassen und Sozialhilfe nicht notwendiger Bestandteil einer teilstationären Versorgung sind, sind die Kosten immer vom Tagespflegegast selbst zu tragen.

Die aktuelle Liste der Zusatzleistungen kann der Anlage 3 des (Muster)-Tagespflegevertrags entnommen werden.

Die Einrichtung ist berechtigt, das Angebot an Zusatzleistungen zu verändern.

VII. Tägliches Entgelt

Für die Tagespflege gilt **ab 01.01.2019** folgendes tägliches Entgelt:

<i>Alle Pflegegrade</i>	
Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen (ohne Fahrdienstvergütung)	49,78 €
zuzügl. Ausbildungsumlage	1,26 €
= allgemeine Pflegeleistung	51,04 €
+ Entgelt für Unterkunft	5,62 €
+ Entgelt für Verpflegung	4,59 €
+ gesonderte Investitionskosten	7,50 €
= tägliches Gesamtentgelt (ohne Fahrdienstvergütung)	68,75 €

Nutzt der Tagespflegegast den Fahrdienst der Tagespflege, fällt für jeden Tag, an dem der Tagespflegegast eine Hin- und/oder Rückfahrt in Anspruch nimmt, **zusätzlich** eine Fahrdienstvergütung in folgender Höhe an:

- ▶ bis zu 3 km einfache Entfernung 1,50 €
- ▶ über 3 km bis 7 km einfache Entfernung 3,00 €
- ▶ über 7 km bis 11 km einfache Entfernung 4,50 €
- ▶ Über 11 km einfache Entfernung 6,00 €
- ▶ Entfernungsunabhängige Zusatzpauschale für Rollstuhltransport 3,00 €

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für die Pflegevergütung einschließlich der Kosten für die Fahrdienstvergütung bis zu der Grenze ihrer monatlichen Leistungspflicht, also derzeit maximal bis zu:

▶ Pflegegrad 0 (= kein Pflegegrad)	0,00 €
▶ Pflegegrad 1 / mögliche Kostenerstattung	125,00 €
▶ Pflegegrad 2	689,00 €
▶ Pflegegrad 3	1.298,00 €
▶ Pflegegrad 4	1.612,00 €
▶ Pflegegrad 5	1.995,00 €

VIII. Hinweis auf mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

Kraft Gesetz sind wir verpflichtet, Sie auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen künftiger Änderungen der Leistungen und des Entgelts hinzuweisen.

1. Änderung des Leistungsangebots der Einrichtung

Die **Regelleistungen** werden durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegt, der die Leistungspflicht nach dem Pflegeversicherungsrecht konkretisiert. Der Rahmenvertrag wird zwischen den Pflegekassen und den Landesverbänden der Einrichtungen geschlossen und ist für die Pflegeeinrichtungen kraft Gesetz unmittelbar verbindlich. Wird der Rahmenvertrag geändert, so können sich auch die Regelleistungen ändern.

Die **zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung** nach § 43b SGB XI werden zwischen Einrichtung und Pflegekasse zugunsten des anspruchsberechtigten Personenkreises vereinbart. Kommt es bei dieser Vereinbarung zu Veränderungen, kann diese zu einer Änderung des Leistungsangebots führen.

Über das Angebot an Zusatzleistungen bestimmt die Einrichtung unter Beachtung der durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI vorgesehenen Regelleistungen. Sie ist berechtigt, bestehende Zusatzleistungen zu ändern oder einzustellen. Sie kann auch neue Zusatzleistungen einführen.

2. Änderung von Leistungen und Entgelt aufgrund eines geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Tagespflegegastes

Aufgrund von Änderungen beim Pflege- oder Betreuungsbedarf eines Tagespflegegastes können sich der Umfang und das Entgelt der Pflege- und Betreuungsleistungen ändern.

Sofern die Einrichtung keinen Leistungsausschluss vereinbart hat, ist sie zur Anpassung der Leistungen verpflichtet. Bei Tagespflegegästen, die Tagespflegeleistungen von der Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe erhalten, passt die Einrichtung ihre Leistungen sowie das Entgelt durch einseitige Erklärung an. In allen übrigen Fällen bietet sie die erforderlichen Änderungen der Leistungen sowie des Entgelts an.

Nimmt der Tagespflegegast das Angebot nicht an und ist der Einrichtung unter diesen Voraussetzungen ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, hat die Einrichtung ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Bei einer Änderung der Pflege- oder Betreuungsleistungen ist eine Änderung des Vertrags nur erforderlich, wenn es hierdurch zu einer Änderung bei der Vergütungshöhe kommt.

Erforderliche Änderungen des Vertrags werden von der Einrichtung dargestellt und begründet.

3. Änderungen des Entgelts aufgrund einer geänderten Berechnungsgrundlage

Die Entgelte in Tagespflegeeinrichtungen unterliegen einer Preisentwicklung, da sich die Berechnungsgrundlage regelmäßig verändert (z.B. durch veränderte Lohnkosten, Energiekosten, Lebensmittelskosten, Gebäudesanierung). Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, sofern die Erhöhung und das erhöhte Entgelt angemessen sind.

Das erhöhte Heimentgelt wird von den Tagespflegegästen frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.

Bei den Regelleistungen richtet sich die Entgelterhöhung nach den Vereinbarungen, die von der Einrichtung mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern abgeschlossen werden, soweit solche Vereinbarungen vorhanden sind.

IX. Ergebnis der letzten Qualitätsprüfung durch den MDK

Die Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) erfolgte am 13. November 2017.

X. Information zur Verarbeitung von Bewohnerdaten

Nach dem Gesetz über Kirchlichen Datenschutz sind wir verpflichtet, Ihnen Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Bewohnern und Interessenten zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen finden Sie in der Anlage 7 des Heimvertrags in Form eines Informationsblattes zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht.

Kommentar der Einrichtung:

Zertifizierung durch IQD

Unsere Tagesstätte hat sich 26. April 2018 der Re-Zertifizierung der freiwilligen Qualitätsprüfung unterzogen. Die Prüfung wurde von dem unabhängigen Institut für Qualitätskennzeichnung von sozialen Dienstleistungen (IQD) mit Sitz in Filderstadt bei Stuttgart vorgenommen. Sie dient der transparenten Bewertung der Pflegequalität und der weiteren Dienstleistungen. Nur Einrichtungen, die den hohen Qualitätsanforderungen gerecht werden, erhalten die Auszeichnung. Das Qualitätssiegel, das wir nach erfolgreicher Prüfung erhalten haben, hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren.

Tagesstättegast: **Name, Vorname**
Geburtsdatum: **Geburtsdatum**
Wohnort: **Ort**

!WICHTIG!

Bitte dieses Empfangsbekanntnis abtrennen und unterschrieben an die Tagesstätte "Ulrika Nisch", Verwaltung weiterleiten.

Empfangsbestätigung

Ich habe jeweils eine Ausfertigung

- Vorvertragliche Informationen
- (Muster-)Tagespflegevertrag
- aktueller Speiseplan (Anlage 1)
- aktueller Veranstaltungskalender (Anlage 2)
- aktuelles Angebot an zusätzlichen Aktivierungs- und Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI (Anlage 3)

erhalten.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Tagespflegegasts
oder des bevollmächtigten Vertreters
bzw. Betreuers)